

### Zuschuss:

Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt die Stadt Schopfheim gemäß §6a der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen jeweils für alle zwölf Beitragsmonate Zuschüsse zu den Kindergartengebühren. Die Höhe der Ermäßigung bemisst sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Haushaltsmitglieder.

Vor Antragstellung ist zu beachten, dass nur für folgende Einrichtungen ein Zuschussantrag gestellt werden kann:

Städtische Kitas	Freie Träger
<ul style="list-style-type: none"><li>• KiTa am Marktplatz</li><li>• KiTa Langenau</li><li>• KiTa Wiechs</li><li>• KiTa Wald</li><li>• KiTa Bremt mit Naturkita</li><li>• KiTa Hintermatt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ev. Kinderhaus im Lus</li><li>• Ev. KiTa Gersbach</li><li>• Ev. KiTa Eichen</li><li>• Ev. KiTa Raitbach</li><li>• Kath. KiTa St. Josef</li></ul>

Das Antragsformular ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den geforderten Unterlagen der Stadtverwaltung Schopfheim, FB III, FG 2, zentrale Stelle für Kindergartenangelegenheiten abzugeben. Nach der Berechnung erhalten Sie auf dem Postweg eine schriftliche Bestätigung.

Zur Ermittlung werden folgende Nachweise gefordert:

nach §6 a (1a) zur Ermittlung der Bruttoeinkünfte:

- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres
- Jahreslohnausweis (bei ausländischen Einkünften)
- Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung bei selbstständiger Tätigkeit)

nach §6 a (1b) darüber hinaus:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten und/oder zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld von mehr als 300 €

Ändern sich die Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft dahingehend, dass eine neue Gebührenbemessung erfolgen müsste, so ist ein Neuantrag zu stellen. Die Kindergartengebühren werden erst ab dem darauffolgenden Monat neu festgesetzt, in welchem der Zuschussantrag vollständig eingegangen ist. Eine rückwirkende Zahlung kann nicht erfolgen (siehe §6 a (2) Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen).

Bitte beachten Sie folgendes:

- Der Antrag ist erst nach Abgabe der vollständigen Unterlagen ab dem darauffolgenden Monat gültig
- Der Antrag auf Zuschuss muss jedes Jahr, ein Monat vor Ablauf neu beantragt werden
- Die neuen Gebührenbescheide mit der angepassten Ermäßigung erhalten Sie von jeweiligen Abrechnungsstelle des Trägers (kirchlich, städtisch) der Einrichtungen.